

des BPS
Bau-Prüfverband Südwest e.V.
(Stand 18.03.2014)

§ 1

Name des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

Bau-Prüfverband Südwest e.V.

in Kurzform:

BPS.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 3

Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder bei der Qualitätssicherung zu unterstützen, unter anderem durch
 - 1.1 Prüfung der Bauqualität
 - 1.2 Information, Beratung und Fortbildung der Mitglieder.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die sich in der Immobilienwirtschaft als Bauträger, Generalübernehmer, Generalunternehmer oder Baubetreuer betätigen.
2. Als fördernde Mitglieder können sonstige natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

§ 6

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand des Verbandes. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
2. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluß kann auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag von fünf Mitgliedern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1 bei Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand des Verbandes schriftlich sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres mitgeteilt werden muß;
 - 3.2 bei natürlichen Personen durch den Tod. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den oder die Erben ist in beiderseitigem Einverständnis zulässig;
 - 3.3 durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes;
 - 3.3.1 wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung mit Mitgliedsbeiträgen rückständig ist;
 - 3.3.2 wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen und das Interesse des Verbandes zu schädigen oder die dem Zweck oder der Zielsetzung des Verbandes entgegenstehen;
 - 3.3.3 aus sonstigen wichtigen Gründen

4. Gegen den Ausschlußbeschuß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist dem Vorstand einzureichen. Lehnt der Vorstand die Berufung ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß. Für die Dauer des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verband.

Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlußbeschuß zugestellt worden ist.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind vom Verband gleich zu behandeln
2. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Verbandsorganen getroffenen Regelungen
 - 2.1 die angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Bauleistungen in Anspruch zu nehmen;
 - 2.2 an allen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - 2.3. alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt zum Verband den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
4. Die Mitglieder verzichten darauf, Haftungsansprüche gegenüber dem Verband geltend zu machen, die sich im Zusammenhang mit der Prüfung von Bauleistungen ergeben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrer Immobilienwerbung auf die Mitgliedschaft im Verband nur bei Bauvorhaben hinzuweisen, die der Überprüfung durch den Verband unterworfen werden.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Prüfungsbeirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand soll spätestens im 3. Quartal des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muß eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitteilung muß spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.
2. Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind von ihm in einer Woche den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden und - bei dessen Verhinderung - einem seiner Stellvertreter zu. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, das die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 4.1 die Wahl des Vorstandes nach § 11;
 - 4.2 die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - 4.3 die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie des Berichts des Rechnungsprüfers;
 - 4.4. die Beschlußfassung über die Beitragsordnung;
 - 4.5 die Entlastung des Vorstandes;
 - 4.6 Satzungsänderungen;
 - 4.7 Auflösung des Verbandes.

5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der vertretenen Stimmen beschließen, daß über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 4.1 bis 4.7 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, die es auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen kann. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens drei Stimmen vertreten. Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand soll höchstens aus acht Personen bestehen. Zu wählen sind aus dem Kreis der Mitglieder

der Vorsitzende,
bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister
sowie weitere Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes nach außen berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er hat alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der ihm gegenüber verantwortlich ist.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder telegraphisch gefaßt werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.
6. Der Vorstand benennt die Mitglieder des Prüfungsbeirates.

§ 12

Prüfungsbeirat

Dem Prüfungsbeirat gehören maximal zehn Personen an, die vom Vorstand benannt werden. Neben Verbandsmitgliedern können auch Sachverständige, Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen oder andere geeignete Personen in den Prüfungsbeirat berufen werden. Aufgabe des Prüfungsbeirates ist es, den Vorstand bei der Festlegung von Inhalt und Umfang der Qualitätsprüfung zu unterstützen.

§ 13

Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und von denen 3/4 der Auflösung des Verbandes zustimmen. Die den Auflösungsbeschluss bestätigende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Diese Satzung wurde am 18. März 2014 in Mannheim von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.